

Gesellschaftsvertrag

der

UKE gemeinnützige GmbH



§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt den Namen
UKE gemeinnützige GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung der Berufsbildung. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft, einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch.

- Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Konferenzen, Symposien o.ä auf allen Gebieten, in denen das UKE tätig ist bzw. die es für sich erschließen will
- Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie Weitergabe erzielter Erkenntnisse an die Öffentlichkeit
- Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für im Krankenhausbereich Tätige wie Ärzte, nicht-ärztliches Fachpersonal sowie weitere im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen sowie für Studierende der medizinischen Fakultät Hamburg.
- Unterstützung von Lehrveranstaltungen aller wissenschaftlichen Einrichtungen des UKE
- *Ausstattung aller wissenschaftlichen Einrichtungen des UKE mit medizinischen Geräten und Hilfsmitteln,*
- *Ausstattung von zentralen Einrichtungen des UKE, z.B. der Ärztlichen Zentralbibliothek*
- Austausch mit anderen Forschungs- und Lehreinrichtungen im In- und Ausland,
- Forschungs- und Lehraufenthalte von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen des UKE an anderen Einrichtungen im In- und Ausland,
- Forschungs- und Lehraufenthalte von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen anderer Hochschulen und Kliniken am UKE,
- Kulturelle und psychosoziale Angebote für Patienten, die die Heilung fördern

- Unterstützung des besonderen Betreuungsbedarfs spezieller Patientengruppen
- Entwicklung, Implementierung und Durchführung alternativer gesundheitsfördernder Therapien
- Durchführung von präventivmedizinischen Maßnahmen

Das Unternehmen kann sich zur Verwirklichung seiner Ziele auch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten.

Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des UKE-Gesetzes sowie der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (UKE) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dementsprechend ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit Dritten zu schließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Sämtliche Geschäftsanteile werden vom UKE KdÖR gehalten.
3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Gesellschafterversammlung;
 - b) die Geschäftsführung.
2. Für die Organe gelten entsprechend das UKE-Gesetz sowie die Satzung des UKE in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7**Mittelverwendung**

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 8**Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9**Aufsichtsgremium**

Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Jedoch stehen dem Kuratorium des UKE Aufsichtsrechte nach Maßgabe des UKE-Gesetzes sowie der Satzung des UKE in ihrer jeweils gültigen Fassung zu.

§ 10

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegen die Bestellung, Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

1. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer¹ unabhängig von deren / dessen Vertretungsmacht schriftlich einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Der oder die Geschäftsführer und der oder die Prokurist/en nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit der Gesellschafter nicht Abweichendes beschließt. In Personalangelegenheiten des oder der Geschäftsführer/s tagt die Gesellschafterversammlung ohne den oder die Geschäftsführer und den oder die Prokurist/en.
5. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung zu Beginn der Gesellschafterversammlung zu bestimmen und das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken. In die Niederschrift sind zudem jedenfalls Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Dem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Der Gesellschafter hat das Recht, der Niederschrift zu widersprechen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn der Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.
6. Beschlüsse des Gesellschafters werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, elektronischer oder durch Textform erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn der Gesellschafter diesem Verfahren nicht widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich (vgl. § 18 der Satzung des UKE) und noch nicht erfolgt ist, vorbehaltlich dieser Zustimmung, ansonsten abschließend.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Akquisitions-, Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalpläne) sowie etwaiger Abweichungen und Änderungen;
 - b) die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten, die Errichtung, Verlegung und Auflösung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sowie die Stilllegung von Betrieben und wesentlichen Betriebsteilen;

¹ Im Folgenden wird für alle Funktionsbezeichnungen, ohne jegliche Wertung, lediglich die männliche Form verwendet. Die Ausführungen gelten gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

- c) innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) die Geschäftsordnung für den oder die Geschäftsführer sowie die Funktionsumschreibung für den oder die Prokuristen und etwaige Änderungen;
 - f) die Zahl der Geschäftsführer, die Bedingungen, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführerverträge sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - g) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;
 - h) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Zeitdauer von fünf Jahren und bzw. oder ab einer Wertgrenze von Euro 100.000,00 jährlich, soweit sie nicht im verabschiedeten Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 - i) wesentliche Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie den Abschluss und wesentliche Änderungen von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Jahresvergütung (brutto) mehr als Euro 100.000 beträgt;
 - j) die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten. Darlehen an Geschäftsführer, Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigte und jeweils deren Angehörige sind unzulässig;
 - k) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, mit denen sich die Gesellschaft zu Leistungen einmalig oder über die gesamte Laufzeit des Vertrages im Wert von mehr als Euro 100.000 (brutto) verpflichtet. Keiner Zustimmung bedürfen der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit sie im verabschiedeten Wirtschaftsplan vorgesehen sind oder bei unbestimmter Laufzeit vor Erreichen der Wertgrenze von Euro 100.000 (brutto) einseitig durch die Gesellschaft gekündigt werden können. In den Fällen des § 8 Abs. 2 lit. k) Satz 2 2. Hs. hat die Geschäftsführung den Gesellschafter in Textform über die letztmalige ordentliche Kündigungsmöglichkeit vor Erreichen der Wertgrenze von Euro 100.000 (brutto) zu informieren;
 - l) den Abschluss, die Änderung, die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG, ferner den Abschluss von wesentlichen Verträgen der Gesellschaft mit ihrem Gesellschafter oder mit Beteiligungsgesellschaften oder verbundenen Unternehmen des Gesellschafters.
3. Der Gesellschafter hat auch bei der Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft, ein Stimmrecht. § 47 Abs. 4 Satz 2 Var. 1 GmbHG wird insoweit abbedungen.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung, Reporting

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind durch den Gesellschafter zu stellen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch einstimmigen Beschluss das Recht zur Einzelvertretung verleihen und die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Var. 2 BGB (Mehrfachvertretung) erteilen.
4. Der oder die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
5. Der oder die Geschäftsführer haben den Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens im Abstand von drei Monaten schriftlich zu unterrichten. Hierbei ist insbesondere auf Abweichungen von dem verabschiedeten Wirtschaftsplan hinzuweisen.

§ 13

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der oder die Geschäftsführer haben jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan (Akquisitions-, Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalpläne) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der unter anderem die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und danach durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder, sofern kein Gewinnabführungsvertrag besteht, des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
3. Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen dieser Verluste, wenn diese Geschäfte und deren Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind, sowie
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
4. Im Übrigen gelten die unter § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO bestehenden Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

§ 14

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. des Bilanzgewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der Regelung in § 7.

§ 15

Bekanntmachungen, Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
2. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.
3. Die Vornahme öffentlich wirksamer Maßnahmen im Namen der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung und den von dieser hierzu beauftragen Personen und Institutionen. Jede öffentlich wirksame Maßnahme ist vorab mit dem Gesellschafter abzustimmen

§ 16

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

1. Den zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde und die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg sind zudem berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überzeugen. Sie können, soweit gesetzlich zulässig, Einsicht in den Betrieb und in die Unterlagen des Rechnungswesens der Gesellschaft nehmen; sie können hiermit auch Dritte beauftragen.
2. Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 von Hundert des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der Körperschaft öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag jenes Unternehmens die in Absatz 1 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der Körperschaft öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll.

§ 17

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Soweit sich die Verpflichtung zur Erklärung aus dem HCGK ergibt, erklärt die Geschäftsführung jährlich, ob und wenn ja, inwieweit den Empfehlungen des HCGK entsprochen wurde. Hierbei ist anzugeben, welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern. Ebenso ist zu erklären, ob und inwieweit eine zukünftige Anwendung geplant ist.

§ 18

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 19**Vermögensverwendung bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, KdöR welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 20**Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von dem Gesellschafter erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzliche Maß.

Mit dieser Bestimmung soll nicht lediglich eine Beweislastumkehr herbeigeführt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

2. Sämtliche Bestimmungen der Satzung sollen stets so verstanden werden, dass sie mit § 60 AO vereinbar sind.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Hamburg.

Hiermit bescheinige ich, der Hamburgischen Notar

Dr. Ralf Katschinski,

dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 4. November 2019 (meine UR-Nr. 2981 für 2019 K) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 8. (achten) November 2019 (zweitausendneunzehn)



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "R. Katschinski".